Dokumentationsformblatt 3 Dokumentation der Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches				
Ang	jaben zum Betreik	oer der Anlage		Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:
Firm	a			
Abteilung				
Ansprechpartner/-in				
Straße/Postfach			Datum	
PLZ Ort			E-Mail- Adresse	
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)			Telefon/Fax	
Angaben zum Gemisch				
	Beschreibung			
Einstufung durch den Betreiber				
Das Gemisch wird als nicht wassergefährdend eingestuft , da				
	das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV).			
	das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV).			
	das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV).			
	das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen – Technische Regeln" entspricht (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV).			
Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen) Erkenntnisse, nach denen das feste Gemisch nicht mehr als nicht wassergefährdend einzustufen ist, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.				
Harton about the Batas have and Otamana				
Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel				